

Information der Gemeinde Riesbürg
nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
zur Datenverarbeitung bei einem Antrag
auf eine vorübergehende Gestattung eines
erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetriebes
(Schankerlaubnis) nach § 12 GastG

Wir erheben und verarbeiten zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen bzw. die uns in Ausübung öffentlicher Gewalt übertragen wurden, personenbezogene Daten.

Der Schutz dieser Daten ist uns sehr wichtig.

Wir informieren Sie daher gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) über den Umgang mit den bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Zusätzliche und konkretere Hinweise können Sie entweder aus den jeweiligen Verfahrensunterlagen (z.B. Antragsformularen) entnehmen oder beim jeweils zuständigen Mitarbeiter erhalten, der Ihre Daten im konkreten Fall zweckgebunden verarbeitet.

Auf besonderen Wunsch versenden wir die Informationen zum Datenschutz an Verfahrensbeteiligte auch in Papierform.

Verantwortlicher:

Verantwortlich für die rechtmäßige Verarbeitung der Daten ist die

Gemeinde Riesbürg
Hauptstr. 13
73469 Riesbürg
Herr Bürgermeister Willibald Freihart

Tel. 09081/2935-0

E-Mail: gemeinde@riesbuerg.de
Internetadresse (www.riesbuerg.de)

Datenschutzbeauftragter:

Unser Datenschutzbeauftragter ist unter datenschutz@ostalbkreis.de zu erreichen.

Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage:

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt für die Zwecke der Ausstellung der beantragten Gestattung bzw. Versagung sowie die Ausstellung von Gebührenrechnungen und die Einziehung der entsprechenden Gebühren.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO in Verbindung mit §§ 2, 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG).

Art der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden:

Aufgrund Ihres Antrags verarbeiten wir die im auszufüllenden Formblatt aufgeführten notwendigen personenbezogenen Daten der Antragstellerin/des Antragstellers (Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Mailadresse, Geburtsdatum).

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:

Die personenbezogenen Daten werden zu den o.g. Zwecken, soweit erforderlich, an das örtlich zuständige Polizeirevier, das Landratsamt Ostalbkreis sowie das zuständige Finanzamt weitergegeben.

Dauer der Datenspeicherung:

Die o.g. personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere § 147 AO) für die Bearbeitung und Dokumentation des Antrags erforderlich ist.

Die Aufbewahrungsdauer beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

Weitere Rechte:

Bezüglich Ihrer Daten haben Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach der Datenschutz-Grundverordnung hierfür gegeben sind.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Ohne die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten kann ein Antrag auf Schankerlaubnis nicht bearbeitet werden.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Soweit Sie sich durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihren Rechten verletzt fühlen, steht Ihnen ein Recht zur Beschwerde beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Postfach 102932
70025 Stuttgart

Tel.: 0711 / 615541-0
Fax: 0711 / 615541-15
poststelle@fdi.bwl.de

zu.